

Vereinssatzung

1 Verein führt den Namen „German Pakistan Cultural Club“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 1 Nr. 1 *Der Verein hat seinen Sitz in München.*

§ 1 Nr. 2 *Der Verein wurde am 09.12.2018 gegründet.*

§ 1 Nr. 3 *Der Verein ist politisch und rassistisch neutral.*

§ 1 Nr. 4 *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Völkerverständigung, der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Pakistanern und Deutschen. Desweiteren sollen das Interesse an der Kultur des Anderen geweckt und so ein kultureller Austausch ermöglicht werden. Dadurch sollen auf beiden Seiten Vorurteile und Berührungsängste abgebaut und ein friedliches Zusammenleben und die Integration der pakistanischen Mitbürger in Deutschland gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorträge/Diskussionen, die z.B. Probleme der Integration thematisieren und so auf beiden Seiten Verständnis und Toleranz wecken und der Völkerverständigung dienen. Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Völkerverständigung durch Information und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen. Der Verein arbeitet darauf hin, den Kontakt deutscher und pakistanischer Bürger zu intensivieren*
- Darstellung der pakistanischen Kultur durch Darbietung im Bereich Theater, Musik, Film, Literatur, bildende Künste und Folklore*
- Beteiligung an öffentlichen Kulturfesten mit Aufführungen und Informationsständen*
- Durchführung von pakistanischen Festen, die auf landestypische Art gefeiert werden und bei denen jeder willkommen ist und sich über die pakistanische Kultur informieren kann*
- Veranstaltung von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie Gestaltung und Durchführung von Unterrichts- und Sprachförderungsprogrammen.*

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- § 3 Nr. 1 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- § 3 Nr. 2 *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- § 3 Nr. 3 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- § 3 Nr. 4 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- ggf.
- § 3 Nr. 5 *Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,*
- b) durch freiwilligen Austritt,*
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,*
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.*

*Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. **Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.***

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. (Stellvertretende) Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. (Stellvertretende) Schriftführer
- e) dem 1. Kassenwart
- f) dem 2. (Stellvertretende) Kassenwart
- g) dem 1. Digital Medienkoordinator

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Gründungsmitglieder wählen den Vorstand ist für die Dauer von ein Jahr ab Tag der Gründung. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronische Wege, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch

eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es

soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 Datenschutz

§ 16 Nr. 1 *Es wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Bankkontodaten, Telefonnummern und Email-Adressen.*

§ 16 Nr. 2 *Das bevorzugte Kommunikationsmittel ist Email.*

§ 17 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann einen Beirat sowie sachbezogene Ausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 18 Nr. 1 *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*

§ 18 Nr. 2 *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Deutschland Hilft e.V. Willy-Brandt-Allee 10-12 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

Aktion Deutschland Hilft e.V.

Willy-Brandt-Allee 10-12

53113 Bonn

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom _____ in München verabschiedet.

München, den

Bei Gründung des Vereins „German Pakistan Cultural Club“ am _____ waren folgende Mitglieder anwesend: